

STELLUNGNAHME

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung  
der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der  
Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz –  
KRITIS-DachG)

## Einleitung

Die Versicherungswirtschaft als Teil der Kritischen Infrastruktur Deutschlands befürwortet den neuen All-Gefahren-Ansatz des KRITIS-Dachgesetzes, um für mehr physische Sicherheit und eine Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen zu sorgen.

Das gesetzgeberische Ziel, eine möglichst hohe Kohärenz der Gesetzgebung zum Schutz kritischer Infrastruktur mit den Regelungen des NIS2UmsuCG und der Verordnung (EU) 2022/2254 (DORA-Verordnung) ist zu begrüßen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Ausnahmen in § 4 Abs. 2 KRITIS-Dachgesetz für Finanzunternehmen nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2254 (DORA-Verordnung) positiv zu bewerten.

Gleichzeitig schafft das KRITIS-Dachgesetz beziehungsweise die bislang unveröffentlichten Rechtsverordnungen Unsicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs und des Umfangs der Regelungen.

### Zu § 4 Abs. 3 KRITIS-Dachgesetz

Das KRITIS-Dachgesetz gilt nach § 4 KRITIS-Dachgesetz für Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Finanzwesen (Nr. 3) und der Informationstechnik (Nr. 8). Nach § 4 Abs. 3 KRITIS-Dachgesetz erlässt das Bundesministerium des Inneren eine Rechtsverordnung, die bestimmt, welche kritischen Dienstleistungen zu diesen Sektoren gehören.

Notwendig wäre, dass für die Versicherungswirtschaft im Rahmen dieser Rechtsverordnung die gleichen Regelungen wie in der neuen BSI-KritisV (nach dem Stand des Regierungsentwurfs zum NIS2UmsuCG) aufgenommen werden. Andernfalls entsteht eine inkohärente Regulierung der Versicherungswirtschaft, die dem klaren Ziel des Gesetzgebers widerspräche.

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass alle IKT-Drittdienstleister des Finanzsektors, die ausschließlich gruppenintern tätig sind, von den Sektorenregelungen ausgenommen werden, um der Wertung des Europäischen Gesetzgebers zu entsprechen. Dieser legt fest, dass gruppeninterne IKT-Drittdienstleister von dem Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittanbieter nach der DORA-Verordnung ausgenommen sind (Art. 31 Abs.8 lit. iii) DORA). Diese Wertung sollte auch für das KRITIS-Dachgesetz übernommen werden.

### Zu Rechtsverordnungen und Fristen

Zudem ist anzumerken, dass die konkrete Betroffenheit von und die Auswirkungen auf Branchen und Unternehmen zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt

werden können, da die hierfür notwendigen Rechtsverordnungen noch nicht bekannt sind. Die Versicherungswirtschaft rät hierbei an der Neuausrichtung der Sektorenregelungen der neuen BSI-KRITISV festzuhalten und keine bürokratischen und gesetzgeberisch inkohärenten Doppelstrukturen zu schaffen.

Fürderhin muss angemerkt werden, dass die Fristen im Rahmen der Verbändebe teiligung, zumal im Anschreiben fehlerhaft wiedergegeben, mit Hinblick auf die Länge des bisherigen Gesetzgebungsverfahren unverhältnismäßig kurz erschei nen.

Berlin, den 04. September 2025